



CH-3003 Bern, BAFU, OR

Allgemeinverfügung betreffend Durchsetzung ISPM15 Standard von Warenimporten mit Verpackungsholz aus Drittstaaten

- Adressaten gemäss Verteiler (Einschreiben)
- An mögliche Importeure von Waren gemäss Anhang 1 (Meldepflichtige Tarifnummern (Tarifnummernverzeichnis der Eidg. Zollverwaltung EZV)) mit Verpackungsholz gemäss Publikation vom 14. Dezember 2012 im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB

Referenz/Aktenzeichen: L494-1967

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OR

Sachbearbeiter/in: OR

Bern, 14. Dezember 2012

Allgemeinverfügung in Sachen Durchsetzung ISPM15 Standard von Importen mit Verpackungsholz aus Drittstaaten

In Erwägung dass:

- 1 der besonders gefährliche Schadorganismus *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) nicht nur in Verpackungsholz von Stein- und Steinproduktlieferungen sondern auch in Verpackungsholz bestimmter anderer Waren vorkommen kann;
- 2 die Befälle durch *Anoplophora glabripennis* von Verpackungsholz mittels morphologischer und genetischer Analyse zweifelsfrei diagnostiziert wurden;
- 3 es sich dabei um einen besonders gefährlichen Schadorganismus (Quarantäneorganismus) gemäss Anhang 1 Teil A Abschnitt I Buchstabe a Ziffer 4.1 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) und damit um einen der am meisten gefürchteten Schädlinge für den Wald in Europa handelt, womit ein erhebliches Risiko für unsere Wälder besteht;
- 4 die Einschleppung von *Anoplophora glabripennis* wegen Nichteinhaltung des ISPM15 Standards erfolgte und der Schädling im Jahr 2011 erstmals an verschiedenen Orten in der Schweiz nachgewiesen wurde;

Otto Raemy
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 31 324 77 88, Fax +41 31 324 78 66
Otto.Raemy@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>
<http://www.pflanzenschutzdienst.ch>

- 5 der Schädling seither in 7 Kantonen festgestellt worden ist und beim grössten Befall 60 Bäume notfallmässig gefällt und weit über 100 Asiatische Laubholzbockkäfer gefunden wurden;
- 6 festgestellt worden ist, dass der ISPM15 Standard für Verpackungsholz aus Drittstaaten gemäss Art. 2 Buchstabe o PSV (Drittstaaten: alle Staaten ausser der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Mitgliedstaaten der EU, ausgenommen Portugal) nicht oder mangelhaft eingehalten wird, definierte Ware gemäss Anhang 1 dieser Verfügung mit Verpackungsholz aus Drittstaaten somit als Risikoware einzustufen ist und infolgedessen als befallsverdächtig gilt;

verfügt der Eidg. Pflanzenschutzdienst gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der PSV betreffend

- Verhütung von Waldschäden: Art 26 Abs. 1 Bst. a WaG
- Einfuhr, Behandlungspflicht, Massnahmen, Zuständigkeiten und Vollzug: Art. 7 ff., insbesondere Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Teil A Abschnitt I Bst. a Ziff. 4.1, Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziff. 2 sowie Anhang 10, Art. 17–19 sowie Art. 51–54 PSV:

- 1 Importe von Waren mit Verpackungsholz jeglicher Art gemäss Anhang 1 dieser Verfügung, die aus Drittstaaten direkt in die Schweiz importiert werden (First Point of Entry), unterliegen per sofort einer Meldepflicht und sind vorsorglich für den Verkauf und/oder die Verteilung gesperrt.
- 2 Importe von Waren mit Verpackungsholz jeglicher Art gemäss Anhang 1 dieser Verfügung aus Drittstaaten sind 3 Arbeitstage (Montag – Freitag) im Voraus dem Eidg. Pflanzenschutzdienst mittels des Formulars „Vor Anmeldung Import Ware mit Verpackungsholz jeglicher Art aus Drittstaaten“ (www.bafu.admin.ch/ispm15 > Import) voranzumelden (**Vor Anmeldung** Montag – Freitag: per E-Mail an holzverpackungen@bafu.admin.ch, Eingangsbestätigung mit Informationen und Kontaktnummer folgt umgehend).
- 3 Dem Eidg. Pflanzenschutzdienst ist das Eintreffen der Ware am Kontrollort mit Verpackungsholz jeglicher Art umgehend zu melden (**Anmeldung** Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr, an Kontaktnummer gemäss Bestätigung Voranmeldung).
- 4 Verpackungseinheiten (z.B. Container) sind mit dem Originalsiegel versehen zwischenzulagern.
- 5 Die Waren mit Verpackungsholz sind so zwischenzulagern, dass die Kontrolleure des Eidg. Pflanzenschutzdienstes ungehinderten Zugang zur Verpackungseinheit (z.B. Container) und deren Inhalt haben.
- 6 Der Eidg. Pflanzenschutzdienst wird bei einem Befall oder bei Nicht-Einhaltung des ISPM15 Standards (keine korrekte Markierung) per Verfügung eine der folgenden Massnahmen anordnen:
 - 6.1 Die sorgfältige Vernichtung des Verpackungsholzes gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b PSV. Beim Umpacken der Ware ist darauf zu achten, dass keine allfällig vorhandenen Käfer aus dem Verpackungsholz entweichen können (geschlossene Behältnisse etc.).
 - 6.2 Die Rückweisung der Lieferung gemäss Art. 19 Abs. 1 PSV.

- 6.3 Die chemische Nachbehandlung vor Ort mit Auflagen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d PSV.
- 6.4 Zusätzliche Probenahmen und diagnostische Analysen gemäss Art. 18 PSV (bei Bedarf).
- 7 Die Kosten der unter Ziffer 6 aufgeführten Massnahmen gehen zu Lasten des Importeurs. Die Aufwendungen des Eidg. Pflanzenschutzdienstes werden auf Zusehen hin vom Bund getragen.
- 8 Die Kontrollen des Eidg. Pflanzenschutzdienstes finden innerhalb zweier Arbeitstage (Montag bis Freitag) ab Anmeldung, Eintreffen der Ware am Kontrollort (Ziffer 3) statt.
- 9 Wenn die Kontrolle der Waren mit Verpackungsholz durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst keine Beanstandung ergeben hat oder spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung, Eintreffen der Ware am Kontrollort (Ziffer 3), wird das Lieferungslos schriftlich durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst für die Verteilung und/oder den Verkauf freigegeben.
- 10 Der Eidg. Pflanzenschutzdienst kann risikobasiert eine verminderte Häufigkeit von Kontrollen vorsehen.
- 11 Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 29. Juni 2012.
- 12 Mit Blick auf die Dringlichkeit der vorliegenden Verfügung wird einer allfälligen Beschwerde gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 13 **Strafandrohung für den Fall der Missachtung dieser Verfügung:** Gemäss Artikel 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Diese Strafandrohung gilt insbesondere für den unerlaubten Verkauf bzw. die unerlaubte Verteilung von gesperrten Waren mit Verpackungsholz gemäss vorstehender Ziff. 1 und für die Unterlassung der Voranmeldung gemäss vorstehender Ziff. 2.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann beim **Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen** Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Anforderungen an die Beschwerde siehe <http://www.bvger.ch/gericht/verfahren/index.html?lang=de>

Bundesamt für Umwelt BAFU



Martin Büchel

Eidg. Pflanzenschutzdienst

Beilage

- Anhang 1, meldepflichtige Tarifnummern gemäss Tarifnummernverzeichnis der Eidg. Zollverwaltung EZV
- Verteilerliste



CH-3003 Bern, BAFU, OR

Referenz/Aktenzeichen: L454-0886

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OR

Sachbearbeiter/in: OR

Bern, 14. Dezember 2012

Anhang 1 zur Allgemeinverfügung vom 14.12.2012

Kapitel	Tarif-nummer	Beschreibung
25		Salz, Schwefel, Erden und Steine, Gips, Kalk und Zement
	2506	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2514	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2517	Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt
	2518	Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in

Otto Raemy
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 31 324 77 88, Fax +41 31 324 78 66
Otto.Raemy@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

		quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse
	2521	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden
	2526	Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk
68		Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
	6801	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
	6802	Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitter und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt
	6803	Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer
	6804	Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen
	6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert
	6811	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
	6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen
69		Keramische Waren
	6901	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsauren Erden
	6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bauteile, andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden
	6904	Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik
	6905	Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik
	6907	Fliesen und Boden- oder Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage
	6908	Fliesen und Boden- oder Wandplatten, glasiert oder emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, glasiert oder emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage
	6914	Andere Waren aus Keramik
70		Glas und Glaswaren
	7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
	7004	Gezogenes oder geblasenes Glas, in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
	7005	Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
	7006	Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material
	7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):
	7008	Isolierverglasungen, mehrschichtig

	7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel:
73		Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
	7303	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl:
	7305	Andere Rohre (z.B. geschweisst oder genietet), mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem äusseren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:
	7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergfügten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
	7307	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
74		Kupfer und Waren daraus
	7411	Rohre aus Kupfer:
	7412	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Kupfer
76		Aluminium und Waren daraus
	7608	Rohre aus Aluminium
	7609	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium